

Wahlbekanntmachung

1. Am **01. November 2026** findet die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wutha-Farnroda statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

Die Gemeinde ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1:	Wutha-Farnroda 1
Wahlraum:	Hörselberghalle, Mehrzweckraum, Ruhlaer Str. 41 - 43, 99848 Wutha-Farnroda
Wahlbezirk 2:	Wutha-Farnroda 2
Wahlraum:	Bertold-Anzius-Kindergarten, Hauptstraße 5, 99848 Wutha-Farnroda
Wahlbezirk 3:	Mosbach
Wahlraum:	Triftberghalle, Waldbadstraße 3, 99848 Wutha-Farnroda
Wahlbezirk 4:	Schönau / Kahlenberg
Wahlraum:	Alte Schule Schönau, Hörseltalstraße 33, 99848 Wutha-Farnroda
Wahlbezirk 5:	Briefwahl
Wahlraum:	Röbersaal, Rathaus, Eisenacher Str. 49, 99848 Wutha-Farnroda

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Röbersaal des Rathauses, Eisenacher Str. 49, 99848 Wutha-Farnroda zusammen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl nicht abgegeben werden. Da eine Stichwahl möglich sein kann, ist diese Wahlbenachrichtigung aufzubewahren.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hinweis: Hat bei der Wahl kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten findet eine Stichwahl statt.

Der Termin einer etwaigen **Stichwahl** wurde auf den **15.11.2026** von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** festgelegt.

Wutha-Farnroda , den 10.08.2026

Die Wahlleitung

Av. Tiedt